

---

## Kurzinformation

### Anrechenbare Pflichtbeitragszeiten in der Alterssicherung der Landwirte

---

§ 17 Abs. 1 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) regelt, welche Beitragszeiten für die Erfüllung der Wartezeit für eine Leistung aus der Alterssicherung der Landwirte (AdL) angerechnet werden. Danach werden neben Pflicht- und freiwilligen Beitragszeiten aus der Alterssicherung der Landwirte nach § 18 ALG unter anderem gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ALG auch Pflichtbeitragszeiten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) nach den Vorschriften des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) angerechnet.

Voraussetzung für die Anrechnung der Pflichtbeitragszeiten aus der GRV nach den Vorgaben des § 17 ALG ist jedoch, dass zumindest ein anrechenbarer Beitrag zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung vorhanden ist.<sup>1</sup> Als Pflichtbeitragszeiten aus der GRV können dabei alle Pflichtbeitragszeiten nach § 55 SGB VI angerechnet werden, auch die, die nicht tatsächlich gezahlt wurden, sondern (lediglich) als gezahlt gelten. Mit dieser Möglichkeit der Anrechnung systemfremder Beitragszeiten wird der Wechsel aus einer in der GRV versicherungspflichtigen Beschäftigung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung in der Landwirtschaft erleichtert.

Demgegenüber ist eine Anrechnung von in der AdL erworbenen Beitragszeiten in der GRV nicht möglich. Beiträge, die nach den Vorschriften des ALG gezahlt wurden, werden von der Definition der Beitragszeiten in § 55 SGB VI nicht erfasst. Eine der Regelung des § 17 Abs. 1 Satz 2 ALG entsprechende Regelung existiert im SGB VI nicht. Somit sind Beitragszeiten der landwirtschaftlichen Alterssicherung keine Pflichtbeitragszeiten im Sinne der GRV, da § 55 SGB VI nur Pflichtbeiträge in der GRV erfasst und die AdL ein eigenes Sicherungssystem darstellt.<sup>2</sup>

Es handelt sich bei der GRV und der AdL um verschiedene soziale Sicherungssysteme, die hinsichtlich ihrer Beiträge und Leistungen grundsätzlich nicht kompatibel sind. Die AdL unterliegt als eigenständiges Sicherungssystem einer eigenen Sachgesetzlichkeit und ist auf die Bedürfnisse

---

1 Sendt in: jurisPK- SGB Sozialrecht Besonderer Teil, 1. Auflage 2023, Stand: 15. April 2023, ALG § 17, Rn. 38.

2 Gürtner in: beck-online.Großkommentar, Stand: 1. September 2017, SGB VI § 55, Rn. 5.

---

der landwirtschaftlichen Bevölkerung zugeschnitten.<sup>3</sup> Die Beitrags- und Leistungsgestaltung ist nach Auffassung des Bundessozialgerichts (BSG) zu einem nicht unerheblichen Teil durch agrarstrukturelle Ziele geprägt und unterscheidet sich schon insoweit von der auf das Sicherungsbedürfnis der Menge der abhängig Beschäftigten ausgerichteten GRV.<sup>4</sup> Darüber hinaus unterscheiden sich beide Sicherungssysteme grundlegend in ihrer Finanzierung. Während sich die GRV zu je einem Drittel durch Beitragszahlungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und Bundeszuschüsse finanziert, entspricht der steuerfinanzierte Zuschuss des Bundes zur AdL ca. 80 % der jährlichen Ausgaben.<sup>5</sup>

Mit der Anrechnung von Pflichtbeitragszeiten aus der GRV in der AdL wird gerade der Unterschiedlichkeit beider Systeme Rechnung getragen. Den in der AdL versicherungspflichtigen Landwirten soll bei einem Wechsel des Sicherungssystems die Möglichkeit gegeben werden, mit Hilfe von dann in der GRV zurückgelegten Beitragszeiten die in der AdL erworbenen Anwartschaften aufrecht zu erhalten. Dieser Personenkreis soll dadurch vor Nachteilen des gegliederten Systems geschützt werden.<sup>6</sup> Eine Notwendigkeit, die zur AdL gezahlten Beiträge andersherum auch im Rahmen des SGB VI zu berücksichtigen, kann nach Auffassung des BSG daraus nicht gefolgert werden.<sup>7</sup>

Angesichts der eindeutigen Rechtslage, wonach Beitragszeiten der GRV für die Geltendmachung von Leistungen aus der AdL angerechnet werden, nicht aber umgekehrt, liegt nach Auffassung des BSG auch keine unbewusste planwidrige Regelungslücke vor, sodass eine analoge Anwendung des § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ALG ausscheidet. Vielmehr verdeutlicht die Regelung des § 17 ALG die Unterschiede der GRV und AdL und unterstreicht damit die fehlende Vergleichbarkeit der Beiträge zu beiden Sicherungssystemen.<sup>8</sup>

\*\*\*

---

3 BSG-Urteil vom 16. Juni 2005 – B 10LW 1/03/R, Rn. 26, 27.

4 BSG-Urteil vom 19. Mai 2004 – B 13 RJ 4/04 R, Rn. 26.

5 Sendt in: jurisPK- SGB Sozialrecht Besonderer Teil, 1. Auflage 2023, Stand: 15. April 2023, ALG § 17, Rn. 44, siehe auch Bundestagsdrucksache 12/5700, S. 63.

6 Bundestagsdrucksache 12/5700, S. 72.

7 BSG-Urteil vom 16. Juni 2005 – B 10 LW 1/03 R, Rn. 28.

8 BSG-Urteil vom 19. Mai 2004 – B 13 RJ 4/04 R, Rn. 27.